



Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Bern, 28. Mai 2024

## **Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der betroffenen Verordnungen Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf Verordnungsstufe und zu weiteren Änderungen der betroffenen Verordnungen Stellung nehmen zu können. Städte spielen in der Energiepolitik eine zentrale Rolle: als Planungs- und Bewilligungsbehörden, als Eigentümerinnen von Energieversorgungsunternehmen (EVU), durch Massnahmen und Programme zur CO<sub>2</sub>-Reduktion sowie durch ihre Vorbildfunktion gegenüber der Bevölkerung und der Wirtschaft. Auch befinden sich die meisten Energieverbraucherinnen und -verbraucher in den Städten, städtischen Gemeinden und Agglomerationen. Diese sind selbst grosse Endverbraucherinnen.

### **Allgemeine Einschätzung**

Der Schweizerische Städteverband unterstützt das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass). Dieses schafft die Voraussetzung für die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und trägt den Interessen von Umwelt- und Landschaftsschutz Rechnung. Der Städteverband erachtet die Vorlage als unerlässlich, um die Versorgungssicherheit zu stärken und um die klimapolitischen Ziele zu erreichen.

Das Ziel einer schnellen Inkraftsetzung des vorgelegten Verordnungspakets teilen wir grundsätzlich. Die Verordnungsanpassungen sind aber sehr umfangreich und komplex. Der Städteverband fürchtet, dass der Detailregulierungsgrad zu Umsetzungsschwierigkeiten führen könnte. Damit die neuen Bestimmungen möglichst kostengünstig und ressourcenschonend umgesetzt werden können, müssen die Verordnungstexte vereinfacht und angemessene Übergangsfristen festgesetzt werden. Zudem sollte die Einführung der neuen Bestimmungen von adressatengerechten Informationsangeboten und praxisorientierten Leitfäden begleitet werden.

Das vorgeschlagene Verordnungspaket – u.a. die Bestimmungen zur Grundversorgung, zu den Effizienzzielen und zu den Flexibilitätsnutzungen – ist sehr detailliert. Gewisse Bestimmungen würden den Handlungs- und Gestaltungsspielraum der EVU stark einschränken. Daher schlägt der Städteverband vor, im Austausch mit den betroffenen Stakeholdern zu prüfen, ob Vorgaben durch Ziele ersetzt werden können. Dies würde einerseits die Innovationskraft der EVU fördern, andererseits den Vollzugsaufwand verringern.



In der vorliegenden Stellungnahme gehen wir nur auf einige ausgewählte Elemente des Verordnungspakets ein, die aus Sicht des Städteverbands für die Städte von besonderer Bedeutung sind. Im Anhang lassen wir Ihnen zudem die Stellungnahmen einiger Städte zukommen, die sich ausführlich zu den Verordnungsanpassungen geäußert haben.

## **Energieverordnung (EnV)**

### Ausscheidung von Eignungsgebieten in den Richtplänen (Art. 7b)

Der Städteverband begrüsst ausdrücklich die Festlegung von Eignungsgebieten für Photovoltaik und Windenergie von nationalem Interesse unter Berücksichtigung des Umweltschutzes. Auch für die kommunale Ebene ist die Frage zentral, welche Kriterien die Kantone bei der Ausscheidung dieser Gebiete zu berücksichtigen haben. Zudem ist es essenziell, dass die Kantone dabei die kommunale Ebene einbeziehen. Wir stellen aber fest, dass die EnV hierzu kaum konkreter ist als das Energiegesetz. Präzisierungen wären aus unserer Sicht daher wünschenswert.

### Minimalvergütungen für Photovoltaikanlagen (Art. 12 Abs. 1bis)

Die EnV legt die Höhe der Minimalvergütung von in das Netz eingespiessenem Strom aus Photovoltaikanlagen fest. Ziel ist, dass Gebäudebesitzende ihre Anlage garantiert amortisieren können, unabhängig von zukünftigen Strompreisentwicklungen. Der Städteverband unterstützt diese Zielsetzung, zumal der Wegfall von finanziellen Risiken ein entscheidender Faktor für viele Gebäudebesitzende ist, eine Photovoltaikanlage zu installieren. Die Annahmen im erläuternden Bericht zur Berechnung der Minimalvergütungen sind aus Sicht des Städteverbands aber zu niedrig angesetzt. Gerade in den Städten gibt es ein grosses Potenzial an Anlagen mit einer Leistung unter 30 kW, welche oft höhere Gesteungskosten pro produzierter kWh aufweisen. Weiter setzt die Verordnung zu stark auf den Eigenverbrauch, um eine zufriedenstellende Wirtschaftlichkeit zu erzielen. Die berechneten Minimalvergütungen sind daher zu korrigieren.

### Virtuelle Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (Art. 14 Abs. 3)

Der Städteverband begrüsst die Förderung des Eigenverbrauchs. Er stellt jedoch fest, dass die Einführung von virtuellen Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) – als Zwischenschritt zwischen den ZEV und den lokalen Energiegemeinschaften (LEG) – komplex und daher mit viel Aufwand verbunden sein wird. Die Vielzahl der vorgesehenen Modelle des Eigenverbrauchs (ZEV, virtuelle ZEV und LEG) wird für die Kunden schwer verständlich sein und für die EVU hohe Entwicklungskosten verursachen. Allgemein werfen die in der EnV vorgesehenen Bestimmungen zu den virtuellen ZEV viele Fragen auf (vgl. Stellungnahmen der Städte Lausanne und Yverdon). Der Städteverband empfiehlt daher, eine Vereinfachung der Modelle des Eigenverbrauchs anzustreben und vor der Einführung von neuen Modellen (virtuelle ZEV und LEG) Pilotprojekte durchzuführen, um deren Mehrwert und deren Machbarkeit zu prüfen.

### Effizienzsteigerung durch Stromlieferanten (Art. 51a-51i)

Das Einsparen von Strom ist insbesondere vor dem Hintergrund der Zunahme des Strombedarfes aufgrund der Elektrifizierung der Mobilität und der Wärme von grosser Bedeutung. Aus Sicht des Städteverbands muss aber die Steigerung der Energieeffizienz auch auf Ebene der Verbraucherinnen und Verbraucher stattfinden und kann nicht nur in die Verantwortung der Stromlieferanten gestellt werden.

Darüber hinaus muss eine Wettbewerbsverzerrung vermieden werden: Kleinere EVU (d.h. welche mit einem Referenzstromabsatz von unter 10 GWh) würden im Markt attraktivere Stromlieferverträge anbieten können, weil sie keine Kosten für Massnahmen zur Effizienzsteigerung werden tragen müssten. Darüber hinaus könnte das Fehlen von Sanktionen bei Nichteinhaltung der Effizienzziele auch zu Wettbewerbsverzerrungen führen, wenn sich einige EVU dazu entschliessen sollten, diese Verpflichtung nicht zu erfüllen. Allgemein sollten aus Sicht des Städteverbands auch kleinere Elektrizitätslieferanten sowie ZEV und LEG einen Beitrag zu den Effizienzzielen leisten müssen.



Der Städteverband bedauert, dass die vorgesehenen Massnahmen sich nur auf technische Massnahmen beschränken. Bewährte Massnahmen zur Verhaltenslenkung der Strombezügerinnen und -bezüger (z.B. Lenkungsabgaben) sowie zur Betriebsoptimierung von Geräten und Anlagen sollen auch anerkannt werden.

Weiter empfiehlt der Städteverband, Effizienzmassnahmen, die durch kantonale oder kommunale Gesetze vorgeschrieben sind, nicht auszuschliessen. In Bezug auf Energieeffizienz werden die Verbraucherinnen und -verbraucher in erster Linie vorgeschriebene (nicht aber freiwillige) Massnahmen umsetzen wollen. Durch den Ausschluss solcher Massnahmen, wie in Art. 51e Bst. a vorgeschlagen, werden die Stromlieferanten dazu gezwungen, Effizienzmassnahmen zu fördern, die aus Sicht der Strombezügerinnen und -bezüger nicht prioritär sind, was nicht zielführend ist.

Die Möglichkeit, Förderhilfen von Bund, Kantonen und Gemeinden in Anspruch zu nehmen, sollte auch nicht ausgeschlossen werden. Die verschiedenen Förderprogramme sollten nebeneinander bestehen können, um die Verbraucherinnen und -verbraucher besser erreichen zu können. Damit können auch die Kosten pro eingesparter kWh begrenzt werden, die den Kundinnen und Kunden weitergegeben werden müssen.

### **Energieförderungsverordnung**

Parkflächenbonus (Art. 38 Abs. 1<sup>quinquies</sup> und Art. 38a Abs. 6)

Der Städteverband begrüsst die Förderung von Solaranlagen auf bestehenden Infrastrukturen und daher den vorgeschlagenen Parkflächenbonus. Wir weisen aber darauf hin, dass der Bonus nicht dazu führen sollte, dass der Ausbau von Parkplätzen an ansonsten ungeeigneten Standorten begünstigt, dass Parkplätze nicht mehr begrünt oder dass Bäume gefällt werden. Es stellt sich weiter die Frage, weshalb nicht auch andere (Verkehrs-)Infrastrukturen in wenig empfindlichen Gebieten (z.B. Lärmschutzwände, Velowege, Lagerflächen in Industrie-/Gewerbegebieten), bei denen sich ähnliche Synergien ergeben (Witterungsschutz, Eigenverbrauch etc.), von einem Bonus profitieren sollen.

### **Stromversorgungsverordnung**

Mindestanteile an Elektrizität aus erneuerbaren Energien in der Grundversorgung (Art. 4a und 4b)

Die Bestimmungen zu den Mindestanteilen an erneuerbarer Elektrizität in der Grundversorgung sollen aus Sicht des Städteverbands als Ziele verstanden werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die Innovationskraft der EVU gefördert wird und kein zu grosser Vollzugaufwand entsteht. Die Verteilnetzbetreiber sollten z.B. den genauen Anteil an erneuerbaren Energien nicht im Voraus festlegen müssen. Es sollte ausreichend sein, wenn sie über das Jahr den gesetzlichen Mindestwert einhalten. Der effektive Prozentsatz am erneuerbaren Strom lässt sich sowieso nur ex-post aus der tatsächlichen erweiterten Eigenproduktion und der tatsächlichen Absatzmenge in der Grundversorgung ermitteln.

Obergrenzen für Messtarife (Art. 8)

Intelligente Messsysteme spielen eine wichtige Rolle für die Effizienzsteigerung und die Netzstabilität. Bis 2027 müssen 80 Prozent aller Messeinrichtungen durch Smart Meters ersetzt werden. Die Verteilnetzbetreiber sind also zum Rollout verpflichtet, sie haben entsprechende Beschaffungen initiiert und Prozesse aufgesetzt, ohne Kenntnis von fixen Tarifobergrenzen. Aus Sicht des Städteverbands sollten Tarifobergrenzen zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden, wenn entsprechende Daten aus dem Smart-Meter-Rollout zur Verfügung stehen. Werden zu früh Obergrenzen eingeführt, könnte dies den Rollout behindern und den Aufbau schneller Kommunikationswege zwischen den EVU und den Kundinnen und Kunden verhindern.

Dynamische Netztarife (Art. 18)

Die Einführung dynamischer Netztarife begrüsst der Städteverband. Solche Tarife sind ein wichtiges Element einer intelligenten Stromversorgung mit dezentraler Produktion. Allerdings ist die geplante



Regulierungstiefe fraglich: Können in der Praxis dynamische Tarife mit einer mindestens stündlichen Auflösung für ein Jahr im Voraus festgelegt werden? Aus Sicht des Städteverbands sollte die Verordnung nur die grundsätzliche Methode definieren. Dabei sollten sich die Tarife nicht stündlich ändern müssen. Zudem müssen die Tarife räumlich differenziert werden können, da Netzbelastungen nicht überall im Netz gleich sind.

#### Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (Art. 19e-19h)

Hinsichtlich den LEG sieht der Städteverband eine grosse Chance für den Zubau von Photovoltaikanlagen und zusätzliche Absatzmöglichkeit für die dezentrale Eigenproduktion auf kommunaler Ebene. Aufgrund der notwendigen Systemanpassungen und dem hohen Umsetzungsaufwand auf Seiten der EVU halten wir die Einführung bereits per 1. Januar 2025 aber nicht für möglich. Eine geeignete Übergangsfrist ist daher nötig. Zudem empfehlen wir, vor der Einführung von neuen Modellen des Eigenverbrauchs Pilotprojekte durchzuführen, um deren Mehrwert und deren Machbarkeit zu prüfen (vgl. unseren Kommentar zu den virtuellen ZEV).

#### Nutzung von Flexibilität (Art. 19a-19e)

Die Nutzung von Flexibilität und von Speichern bietet Möglichkeiten für neue Geschäftsmodelle und kann Investitionen in die Netzinfrastruktur reduzieren. Die vorgesehene Regulierungsdichte ist in unserer Wertung allerdings zu hoch. Wir erwarten auch hier, dass der Verordnungstext vereinfacht und auf das Wesentliche konzentriert wird. So sollen keine spezifischen Informationen über jeden einzelnen Zugriff auf die Flexibilität, insbesondere nicht bei Bestandsanlagen, enthalten sein.

#### **Verordnung über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoff (VHBT)**

Der Einsatz von erneuerbarem Gas ist für die Städte wichtig, um ihre Klimaziele erreichen zu können. Städte können nicht flächendeckend mit Fernwärme erschlossen werden und auch die Nutzung von Umweltwärme ist nicht an allen Standorten möglich. Darüber hinaus stellt die Einführung eines Herkunftsnachweissystems für erneuerbares Gas eine neue Chance u.a. für Kläranlagen (ARA) dar. Diese werden zu Multi-Energie-Plattformen und können dazu beitragen, die Wärme- und Stromquellen der Städte zu dekarbonisieren. Da die Produktion von erneuerbarem Gas in der Schweiz zu wenig hoch bzw. die Nachfrage sehr hoch ist, ist es notwendig, dass die ausländischen Herkunftsnachweise für Biogas in der Schweiz angerechnet werden können. Dies darf jedoch nur der Fall sein, wenn das im Ausland produzierte Biogas entsprechende ökologische Anforderungen und das Register des Exportlandes entsprechende technische Bedingungen erfüllen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

#### **Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Anders Stokholm  
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Beilagen: Stellungnahmen der Städte Basel, Biel, Lausanne, Yverdon und Zürich